

Erläuterungen:

Infolge eines Antrags der Kreistagsfraktionen CDU/GRÜNE vom 22.07.2019 „Fahrradnutzung bei Beschäftigten steigern – mit dem Dienstfahrrad zur Arbeit“ hatte der Kreistag in seiner Sitzung vom 08.10.2022 beschlossen:

Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt in der Rolle als Arbeitgeber an dem Programm „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ teil, insbesondere auch, um durch eine systematische Analyse zu ermitteln, welche Maßnahmen für den Rhein-Sieg-Kreis als Arbeitgeber geeignet wären, die Mitarbeiter zur Radnutzung für die Fahrten von und zur Arbeitsstätte zu motivieren. Die Verwaltung wird dem Kreisausschuss über die Ergebnisse zu gegebener Zeit berichten.

Seit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing zum 01.03.2021) können Beschäftigte und Arbeitgeber/innen einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern sowie von leasingfähigem Zubehör gemäß § 63 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StvZO) umzuwandeln. Damit haben die kommunalen Arbeitgeber/innen die Möglichkeit, Mobilitätsangebote für ihre Beschäftigten zu schaffen.

Für beamtete Beschäftigte ist es derzeit rechtlich nicht zulässig, ein Dienstradleasing anzubieten. Ebenso ist das Dienstradleasing nicht für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual-Studierende, Praktikanten/Praktikantinnen, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells möglich.

Am Dienstradleasing sind drei Vertragspartner beteiligt. Der Rhein-Sieg-Kreis schließt mit dem Fahrrad(leasing)anbieter einen Leasingrahmenvertrag, mit dem die Räder, die dann im Weiteren den Mitarbeitenden (entgeltlich) überlassen werden, geleast werden. Das zivilrechtliche Eigentum verbleibt beim Leasinganbieter, das wirtschaftliche Eigentum beim Rhein-Sieg-Kreis. Des Weiteren wird ein Vertrag zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der/dem Beschäftigten abgeschlossen, mit dem die Konditionen der Überlassung geregelt werden. Der Abschluss dieser Vereinbarungen erfolgt digital über ein durch die Leasingfirma bereitgestelltes Tool, die anschließende Berücksichtigung im Rahmen der Gehaltsabrechnung erfolgt durch das Amt 11.

Die Kosten für das Fahrradleasing werden durch eine Entgeltumwandlung durch den beschäftigten Mitarbeitenden getragen. Das (Brutto-) Entgelt des beschäftigten

Mitarbeitenden verringert sich um den Anteil der Entgeltumwandlung. Die Kosten der verpflichtenden Versicherung für Ausfallrisiken (z. B. Beschäftigte wechseln den Arbeitgeber) werden vom Rhein-Sieg-Kreis getragen. Gleichwohl entstehen aber „unterm Strich“ nach einer überschlägigen Kalkulation keine Belastungen für den Rhein-Sieg-Kreis, da er (wie auch der Arbeitnehmende) durch die Verringerung des Bruttoentgelts etwas geringere Sozialversicherungsanteile aufbringen muss. Darüber hinaus entsteht aufgrund dessen, dass das Dienstradleasing insgesamt umsatzsteuerpflichtig ist, ein Vorsteuerüberhang beim Rhein-Sieg-Kreis, der ebenfalls zur Deckung der Aufwendungen herangezogen werden kann. Letzteres aufgrund dessen, dass die vom Rhein-Sieg-Kreis abzuführende Umsatzsteuer nach Vorgaben der Finanzverwaltung pauschal ermittelt wird, der auf der anderen Seite zulässige Vorsteuerabzug aber auf Basis der tatsächlich vom Kreis zu tragenden (Leasing-) Kosten berechnet wird. Insgesamt können so die Versicherungskosten kompensiert werden.

Der Dienstleister für das Dienstradleasing ist im Rahmen eines Vergabeverfahrens auszuwählen. Im Vorfeld hat die Verwaltung eine Abfrage durchgeführt inwieweit Interesse an einem Dienstradleasing besteht. Hierbei konnten knapp 100 Interessenten ermittelt werden. Damit darüber hinaus auch weiteren Beschäftigten das Dienstradleasing angeboten werden kann, wird mit einer Abnahmemenge von 150 Diensträdern kalkuliert.

Es ist eine außerplanmäßige Ermächtigung für die in 2024 entstehenden Aufwendungen für die Leasingraten in Höhe von rund 63 T€ (150 Teilnehmer x 6 Monate x ca. 70€ netto/Monat) sowie für den Zuschuss zur Versicherung in Höhe von 9 T€ (150 Teilnehmer x 6 Monate x 10 €/Monat) erforderlich. Die Deckung ist gewährleistet durch die Entgeltumwandlung der Beschäftigten, geringere Personalaufwendungen durch eingesparte Sozialversicherungsanteile sowie den durch den Vorsteuerabzug entstehenden Vorteil. Somit ist das Dienstradleasing für den Rhein-Sieg-Kreis unter den beschriebenen Rahmenbedingungen voraussichtlich kostenneutral.

Ab dem Jahr 2025 sind die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen im Umfang von rd. 144 T€ pro Jahr bei der Aufstellung des Haushalts 2025 / 2026 zu berücksichtigen.

Sollten sich wider Erwarten die gesetzlichen Regelungen dahingehend ändern, dass auch Beamte das Dienstradleasing in Anspruch nehmen können, beabsichtigt die Verwaltung das Leasing entsprechend auszuweiten.

In Vertretung

(Kreisdirektorin)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 07.03.2024